

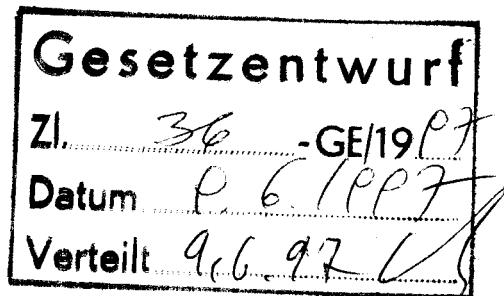
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. IF-1610/3-III/15/97/25/

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Beteiligung Österreichs an der Neuen Kredit-
vereinbarung (NKV) mit dem Inter-
nationalen Währungsfonds

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1231
Sachbearbeiter:
Mag. Florkowski

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien



D Klausglab

Das Bundesministerium für Finanzen beehort sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beteiligung Österreichs an der Neuen Kreditvereinbarung (NKV) mit dem Internationalen Währungsfonds samt Vorblatt und Erläuterungen in 25facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu übermitteln. Für die Abgabe der Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde eine Frist bis 7. Juli 1997 gesetzt.

25 Beilagen

23. Mai 1997

Für den Bundesminister:

Mag. Lust

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]

ZI. IF-1610/3-III/15/97

ENTWURF

Bundesgesetz über die Beteiligung Österreichs an der Neuen Kreditvereinbarung (NKV) mit dem Internationalen Währungsfonds

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1 Die Österreichische Nationalbank wird ermächtigt, im Namen der Republik dem Internationalen Währungsfonds im Rahmen der Neuen Kreditvereinbarung einen Kredit von höchstens SZR 412 Millionen zu gewähren.

§ 2 Die Gewährung dieses Kredites wird vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der Österreichischen Nationalbank beschlossen.

§ 3 Die Österreichische Nationalbank ist berechtigt, ihre aus diesem Kredit entstehende Forderung als Deckung des Gesamtumlaufes (§ 62 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50, in der geltenden Fassung) in ihre Aktiven einzustellen.

§ 4 Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Problem:

Durch die wachsende Liberalisierung der Kapitalmärkte und die steigende Verflechtung der weltweiten Finanzströme kann zunehmend eine kurzfristige wirtschaftliche Instabilität beziehungsweise Wechselkursschwäche in einem Land zu Auswirkungen auf die Stabilität des weltweiten Finanzsystems führen. Oft kann durch eine rasche Überbrückungshilfe das Vertrauen der Kapitalmärkte wiederhergestellt und so Finanzkrisen vermieden werden. Der Internationale Währungsfonds (IWF) will daher seine Möglichkeiten, rasch zusätzliche Mittel von Mitgliedstaaten mobilisieren zu können ausbauen, um rasch intervenieren zu können. Österreich als kleines, stark exportorientiertes Land ist daran interessiert, daß der IWF zur Stabilität der weltweiten Finanzmärkte beiträgt und soll daher zu diesem raschen Interventionsmechanismus durch einen Kredit an den IWF beitragen.

Ziel:

Durch die Beteiligung an einer Vereinbarung über die eventuelle Bereitstellung eines Kredites an den IWF soll ein Beitrag zur Stabilität des weltweiten Finanz- und Währungssystems geleistet werden.

Inhalt:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die Österreichische Nationalbank (OeNB) zur Vergabe eines Kredites von höchstens SZR 412 Millionen (ca. 6,7 Milliarden ÖS) an den IWF ermächtigt werden. Die Verzinsung erfolgt marktmäßig. Der Beschuß über die Kreditvergabe erfolgt im Einzelfall durch den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der Österreichischen Nationalbank auf Aufforderung des IWF.

Alternativen:

Die Teilnahme an der Neuen Kreditvereinbarung (NKV) ist freiwillig, somit kann auch von einer Teilnahme abgesehen werden. Für Österreich als kleine, offene Marktwirtschaft mit einer starken Verflechtung im internationalen Handel und Dienstleistungsverkehr ist die Stabilität des weltweiten Finanz- und Währungssystems jedoch von großer Bedeutung. Hierzu wird hier ohne Kosten ein Beitrag geleistet.

Kosten:

Keine. Es handelt sich um einen Kredit der Österreichischen Nationalbank mit marktmäßigen Zinsen, sodaß keine Budgetwirksamkeit entsteht. Die Verwaltung der

Beteiligung an der NKV erfordert weder im Bundesministerium für Finanzen noch in der OeNB zusätzliche Kräfte.

Konformität mit dem EU-Recht:

Der gegenständliche Gesetzesentwurf weist einen Zusammenhang mit Art 104 und 104b EG-V auf, in dem die Finanzierung des Staates durch die Notenbanken verboten wird. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Kredite an den IWF laut VO(EG) 3603/93, Artikel 7, die ausführt, in welchen Fällen kein Verstoß gegen Art 104 und 104b(1) EG-V vorliegt. Somit ist der vorliegende Gesetzesentwurf EU-rechtskonform.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Einleitung

Die Mexiko-Krise im Winter 1994 hat der internationalen Gemeinschaft vor Augen geführt, daß die wachsende globale Verflechtung der Handels- und Finanzströme dazu führen kann, daß kurzfristige Liquiditätsschwierigkeiten eines Landes einen so großen Umfang erreichen können, daß sie eine Bedrohung für die internationalen Finanzmärkte und somit für jedes Land, das - so wie Österreich - starke internationale Handels- und somit Finanzbeziehungen hat, darstellen.

Der IWF unterstützt Länder mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten im Rahmen seiner Tätigkeit und hat dafür üblicherweise ausreichend Mittel. Die vorgeschlagene Fazilität sollte nur in außerordentlichen Krisensituationen zum Zuge kommen. Dies ist insbesondere dann vorstellbar, wenn die Krisensituation einen oder gar mehrere große Mitgliedstaaten des IWF betrifft. Da es sich in erster Linie um kurzfristige Überbrückungshilfen handeln soll, die jedoch - um die rasche Vertrauensbildung Wirkung tatsächlich zu erzielen - auch punktuell sehr hoch sein können, ersucht der IWF seine relativ finanzstarken Mitgliedsländer um die Zusage einer Kreditlinie für solche außergewöhnliche Fälle.

New Arrangements to Borrow (Neue Kreditvereinbarung - NKV)

Seit den 60er Jahren haben sich die in der G-10 zusammenarbeitenden elf Industrieländer (sowie später auch Saudi Arabien) gegenüber dem IWF zu einer außerordentlichen Kreditgewährung bereit erklärt, die zuletzt mit 17 Milliarden SZR (= Sonderziehungsrecht, die Rechnungseinheit des IMF, 1 SZR = ca. ÖS 16,3 Mittelkurs März 1997, hier somit ca. ÖS 277 Milliarden) begrenzt ist. Diese bestehende Kreditrahmenvereinbarung mit dem IWF (General Arrangements to Borrow - GAB) wurde seit Ende der 70-er Jahre nicht mehr in Anspruch genommen. Die neue Kreditrahmenvereinbarung (NKV oder New Arrangements to Borrow - NAB) soll zu einer Verdoppelung auf 34 Milliarden SZR führen, um eine Anpassung an die wachsenden Finanzströme zu gewährleisten. Es ist jedoch darauf hinzuwiesen, daß durch regelmäßige Überprüfung und Anpassung der IWF-Quoten - derzeit ist die elfte im Gange - dafür gesorgt wird, daß der IWF für seine „normalen“ Finanzierungen an Länder mit Zahlungsbilanzproblemen Mittel in realistischerweise als ausreichend zu beurteilendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Diese Mittel - die Summe aller Quoten - betragen derzeit SZR 145,3 Milliarden. Der zusätzliche „Sicherheitspolster“ der GAB bzw. der NKV ist nur für außerordentliche, systembedrohende Krisen gedacht. Deshalb hat am 27. Jänner 1997 das

Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds die Schaffung einer neuen Kreditrahmenfazilität, der Neuen Kreditvereinbarung beschlossen.

Österreichbezug

Österreich beabsichtigt an dieser Kreditrahmenvereinbarung teilzunehmen, also bei einer Bedrohung der Stabilität des weltweiten Finanzsystems dem IWF kurzfristig Mittel als Kredit zur Verfügung zu stellen, sofern es dann nicht selbst unter Zahlungsbilanzschwierigkeiten leidet.

Es handelt sich, dies ist zu unterstreichen, nicht um eine Kapitalaufstockung des Währungsfonds, sondern um eine Zusage, in Fällen der Bedrohung für die Stabilität des internationalen Finanzsystems einen Kredit an den IWF zur Verfügung zu stellen. Dieser Kredit würde zu den üblichen IWF-Zinssätzen verzinst werden und hätte mit dem IWF einen erstklassigen Schuldner.

Weitere geplante Partner sind USA, Deutschland, Japan, UK, Frankreich, Italien, Kanada, Niederlande, Belgien, Schweden und Schweiz (= G-10) sowie assoziiert Saudi Arabien, die bereits jetzt an den GAB teilnehmen, sowie Australien, Dänemark, Finnland, Hong Kong, Korea, Kuwait, Luxemburg, Malaysien, Norwegen, Singapur, Spanien, Thailand. Eine Erweiterung ist möglich.

Das angestrebte Maximalvolumen beträgt SZR 34 Milliarden (= ca. ÖS 555 Milliarden), das durch einzelne Kreditrahmenverträge mit insgesamt 25 Staaten aufgebracht werden sollen.

Die Verteilung auf die einzelnen Länder ist wie folgt:

Land	Beitrag	
	in Millionen SZR	in Prozent
Australien	810	2,4
Belgien	967	2,8
Dänemark	371	1,1
Deutschland	3557	10,5
Finnland	340	1
Frankreich	2577	7,6
Hong Kong Monetary Authority ¹	340	1
Italien	1772	5,2
Japan	3557	10,5
Kanada	1396	4,1

¹ Die Hong Kong Monetary Authority nimmt - unabhängig von China - an dieser Vereinbarung teil, obwohl Hong Kong kein Land ist. Dies spiegelt die Stärke der Stadt auf den Finanzmärkten wieder.

Kuwait	345	1
Luxemburg	340	1
Malaysien	340	1
Niederlande	1316	3,9
Norwegen	383	1,1
Österreich	412	1,2
Saudi Arabien	1780	5,2
Schweden	859	2,5
Schweiz	1557	4,6
Singapur	340	1
Spanien	672	2
Südkorea	340	1
Thailand	340	1
Vereinigte Staaten von Amerika	6712	19,7
Vereinigtes Königreich	2577	7,6
Summe	34000	100

Die Höhe - bzw. das Verhältnis der bereitzustellenden Kredite - ergibt sich aus einer Gewichtung des Anteils am IWF (der aktuellen Quote) und des BIP-Schlüssels: Österreich soll einen maximalen Kredit von SZR 412 Millionen (ca. ÖS 6,4 Milliarden) gewähren.

Die Aktivierung der Vereinbarungen im Krisenfall erfolgt durch Beratungen der Teilnehmer an der NKV auf Anfrage des Internationalen Währungsfonds. Hier wird auch festgelegt, welche Höhe der Gesamtkredit an den IWF haben soll und somit welche Beiträge die einzelnen Mitgliedstaaten leisten.

Um die Beobachtung des weltweiten Finanzsystems zu sichern, finden jährliche Treffen der NKV-Mitgliedstaaten statt, wo die laufenden Entwicklungen auf den Märkten besprochen und allfällige Probleme in einem frühen Stadium erkannt werden sollen.

Besonderer Teil

Zu § 1

Die Form eines Kredites der Oesterreichischen Nationalbank an den IWF wird gewählt, da ein Kredit dieser Art am besten im Rahmen des Instrumentariums der Notenbank beheimatet ist. Da der Schuldner der IWF ist, handelt es sich um ein erstklassiges Risiko, das der Politik der Nationalbank, Fremdwährungsbestände nur bei ersten Adressen zu veranlagen, entspricht. Die Verzinsung des IWF für SZR entspricht Marktzinssätzen, sodaß es weder zu Ertragsschmälerungen für die OeNB noch zu einer anteiligen Verkürzung der Gewinnabfuhr an den Bund kommt.

Die mit dem Kredit verbundenen Bedingungen, soweit sie nicht im Gesetz bereits festgelegt sind, gründen auf dem Beschuß des Exekutivdirektoriums vom 27. Jänner 1997, der im internationalen Zahlungsverkehr übliche Modalitäten der Auszahlung, Rückzahlung, Fristenberechnung, Verzinsung und ähnliches mehr regelt.

Zu § 2

In den Gremien der NKV wird über entstehende Krisensituationen und deren Bekämpfung, also auch über die Notwendigkeit einer Aktivierung beraten. Diese Beratungen werden vom Bundesminister für Finanzen und von der OeNB wahrgenommen, eine Entscheidung über die Vergabe des Kredites wird im Einvernehmen getroffen.

Zu § 3

Da der Kredit seitens der OeNB auf Grund des gegenständlichen Gesetzes vergeben wird, soll in diesem Gesetz die Deckungswertigkeit der Forderung aus dieser potentiellen Kreditvergabe klargestellt werden.